

# FACHTAGUNG

## Sozialrechtliche Regelungen und deren Auswirkungen auf Alleinerziehende und Familien mit Kindern

Dozentin

Sylvia Pfeiffer

Freie Referentin für Sozialrecht

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Jedes fünfte Kind in Deutschland lebt nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes, Sozialberichterstattung, in Armut
- Kinderarmut ist besonders problematisch, da sie nicht nur einen Mangel im JETZT aufzeigt, sondern auch negative Wirkungen für die Zukunft verursacht
- Die Kinder werden häufig ihrer Entwicklungschancen beraubt
- Soziale Ungleichheit und Kinderarmut grenzen Kinder aus und dies wirkt sich negativ in allen Lebensbereichen aus

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Aktuell in Zeiten der Corona- Krise werden diese negativen Folgen besonders sichtbar
- Kinder müssen Zeiten vom Shutdown oft in sehr beengten Wohnverhältnissen erleben
- Beim Home – Schooling können aus finanziellen Gründen keine digitalen Endgeräte angeschafft werden
- Steigende Preise und notwendige Mehrausgaben belasten das ohnehin knappe Budget und lösen teilweise große Notlagen aus

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Bei Familien mit Kindern und bei Alleinerziehenden reicht das Erwerbseinkommen oft nicht aus, um den Lebensunterhalt der ganzen Familie zu sichern
- Kinder sind arm, weil ihre Eltern arm sind !
- Der große Niedriglohnsektor in Deutschland ist eine „Armutquelle“
- Ergänzende SGB II – Leistungen, Kinderzuschlag und Kinderwohngeld, Leistungen der Bildung und Teilhabe dienen der Verschleierung von nicht existenzsichernden Löhnen

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Alleinerziehende können häufig nur Teilzeittätigkeiten ausüben
- Teilzeittätigkeiten sind zum einen selten geeignet den Lebensunterhalt vollständig zu sichern und zum anderen werden die Arbeitszeiten oft nicht den Kinderbetreuungszeiten gerecht
- ArbeitgeberInnen haben oft Angst vor Arbeitsausfall von alleinerziehenden ArbeitnehmerInnen wegen der möglichen Erkrankung der Kinder und fehlender Betreuung

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Die finanzielle Unterstützung für Familien und vor allem Alleinerziehende ist aufgrund vieler Einzelleistungen unübersichtlich
- Die Zugangsvoraussetzungen für die Einzelleistungen sind unterschiedlich und die Leistungen sind auch nicht immer gut aufeinander abgestimmt
- Die Antragsverfahren sind kompliziert und bürokratisch
- Die möglichen Leistungen werden von Betroffenen daher vielfach nicht in Anspruch genommen

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Der Kinderzuschlag und auch die Leistungen der Bildung und Teilhabe wurden durch das „Starke – Familien- Gesetz“ leichter zugänglich gemacht, weil die Nicht – Inanspruchnahme bei bis zu 70 % lag
- Alleinerziehende und Familien mit Kindern müssen oft mehrere Leistungen nebeneinander in Anspruch nehmen, z.B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und ergänzende Leistungen nach dem SGB II
- Der große bürokratische Aufwand führt fast nie zu einem „Mehr an Geld“ im Portemonnaie und setzt daher keine Motivationsanreize

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Bei schwankendem Einkommen, was bei Erwerbstätigen häufig der Fall ist, können sich verschiedene Leistungsarten zeitlich abwechseln, z.B. zwischen SGB II Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag
- Beim Wechsel der Leistungsarten ändern sich öfter auch die Zuständigkeiten
- Im Dschungel der Behörden können sich Alleinerziehende und Familien mit Kindern leicht verirren und „verloren gehen“

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Vorrang anderer Leistungen

- Grundsätzlich sind **alle Leistungen**, die geeignet sind, **Hilfebedürftigkeit** im Sinne des § 9 SGB II zu vermeiden, zu verringern oder zu verkürzen, in Anspruch zu nehmen
- Die Jobcenter haben die leistungsberechtigten Personen auf vorrangige Leistungen und die Verpflichtung, sie in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen
- Die Jobcenter haben insoweit eine erhöhte Beratungspflicht !

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

- Die erforderlichen Anträge sind nach § 12 a SGB II von der leistungsberechtigten Person zu stellen
- Stellt die leistungsberechtigte Person den erforderlichen Antrag nicht , kann dies nach § 5 (3) SGB II das Jobcenter tun
- Soweit die **Verpflichtung** zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag nach § 12 a Satz 2 Nr. 2 SGB II **eingeschränkt** ist, hat das Jobcenter darauf **zwingend hinzuweisen**

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Sogenanntes Kinderwohngeld

- Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Wohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die **Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder** der Bedarfsgemeinschaft für einen **zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten entfällt** ( § 12 a Satz Nr. 2 SGB II )
- Das Jobcenter darf **einzelne Personen nicht** auffordern, Wohngeld zu beantragen oder für diese einen Antrag nach § 5 Absatz 2 Satz 1 SGB II stellen

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Wohngeld

- Wird ein **vorrangiger Wohngeldanspruch** mit hinreichender Sicherheit festgestellt, ist der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II **abzulehnen** und auf die Inanspruchnahme von Wohngeld zu verweisen
- Dies ist dann der Fall, wenn der Bedarf der **gesamten** Bedarfsgemeinschaft mit Wohngeld und ggfs. Kinderzuschlag für einen Zeitraum **von mindestens drei Monaten** gedeckt ist
- In diesen Fällen besteht auch **kein Wahlrecht** im Sinne des § 8 WoGG

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Wohngeld

- Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2a WoGG können Personen, deren Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, auch dann einen **Antrag auf Wohngeld** stellen, wenn über den Antrag auf SGB II Leistungen **noch nicht entschieden** wurde
- Eine **vorherige Ablehnung** oder Rücknahme des Antrages auf ALG II ist **nicht notwendig**

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Wohngeld

- Wenn Leistungen nach dem SGB II **schon bezogen** werden und **Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld vermieden** werden kann, ist die Beantragung von Wohngeld ebenfalls **zulässig**
- Das Jobcenter erbringt in diesen Fällen als **nachrangig verpflichteter Leistungsträger** im Sinne des § 104 SGB X ALG II und meldet einen Erstattungsanspruch an
- Dies ist ausdrücklich in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2b WoGG geregelt

# Situation von Alleinerziehende und Familien mit Kindern

## Wohngeld

- Stellt eine Wohngeld beziehende Person einen Antrag auf SGB II Leistungen, entfällt der Anspruch auf Wohngeld
- Nach § 28 Absatz 3 WoGG wird die Wohngeldbewilligung mit der **Bewilligung von SGB II Leistungen automatisch unwirksam**
- Die Wohngeldstelle leistet in diesen Fällen Wohngeld **ohne Leistungsverpflichtung** und hat einen Erstattungsanspruch nach 103 SGB X gegenüber dem Jobcenter

§

15

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kinderzuschlag

- Zu den vorrangigen Leistungen gehört nach § 6 a BKGG auch der Kinderzuschlag
- Kinderzuschlag wird seit dem 1.07.2019 auf der Basis eines **Durchschnittseinkommens der letzten sechs Monate** vor dem Bewilligungszeitraum errechnet
- **Nachträgliche** Änderungen des Einkommens oder der Höhe der Unterkunftskosten haben **keinen Einfluss** auf die Bewilligung von Kinderzuschlag

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kinderzuschlag

- Auf Antrag der leistungsberechtigten Personen sind in einem **laufenden Bewilligungszeitraum** von **Kinderzuschlag** Leistungen nach dem **SGB II** unter Anrechnung des gezahlten Kinderzuschlags als Einkommen des Kindes zu **bewilligen**
- Kinderzuschlag ist nur dann eine **vorrangige Leistung** im Sinne des § 12 a SGB II, wenn mit dem Kinderzuschlag und ggfs. Wohngeld die Hilfebedürftigkeit der **gesamten Bedarfsgemeinschaft** entfällt

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Grundsätzlich steht Kindergeld den Eltern bzw. den Pflegeeltern zu
- Es wird nach § 11 Absatz 1 SGB II aber solange beim Kind als Einkommen berücksichtigt, wie dieses das Kindergeld benötigt, um seinen Lebensunterhalt zu decken
- Kindergelderhöhungen werden immer vollständig auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet, es bleibt nichts bei den Betroffenen „hängen“

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Kindergeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an die Eltern bzw. gegebenenfalls an die Großeltern gezahlt.
- Für weitere sieben Jahre besteht der Anspruch, wenn das Kind sich in einer Ausbildung befindet oder auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist.
- Besonderheiten gelten bei einer Behinderung des Kindes

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Wenn sich das Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres weder in Ausbildung befindet noch ausbildungssuchend gemeldet ist, besteht **kein Anspruch auf Kindergeld**
- Es muss eine Meldung an die Familienkasse erfolgen
- Die Familienkasse prüft dies regelmäßig und zwar im Zweifelsfall auch durch konkrete Nachfragen bei den Jobcentern

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Kindergeld ist nach dem Zuflussprinzip als laufendes Einkommen anzurechnen
- Stellt sich der Bezug des Kindergeldes **rückwirkend als fehlerhaft** heraus, **bleibt** es bei **Anrechnung** durch das Jobcenter.
- Eine Neuberechnung über einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X kann **nicht durchgesetzt** werden.

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Das Kindergeld hat zum **Zeitpunkt der Anrechnung** zur Bedarfsdeckung zur Verfügung gestanden und daher greift das Zuflussprinzip !  
( LSG Hessen vom 24.4.2013 L 6 AS 376 / 11 )
- Das Bundessozialgericht hat diese Fragestellung bezüglich ALG I geklärt  
ALG I wurde auf die ALG II – Leistungen angerechnet und wurde von der Bundesagentur später zurückgefordert  
Die Anrechnung war rechtmäßig, da das ALG I zum Zeitpunkt der Anrechnung tatsächlich zugeflossen war  
( BSG 23.8.2011 – B 14 AS 165 / 10 R )

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Das Kindergeld hat zum **Zeitpunkt der Anrechnung** zur Bedarfsdeckung zur Verfügung gestanden und daher greift das Zuflussprinzip !  
( LSG Hessen vom 24.4.2013 L 6 AS 376 / 11 )
- Das Bundessozialgericht hat diese Fragestellung schon bezüglich ALG I geklärt , ALG I wurde auf die ALG II – Leistungen angerechnet und von der Bundesagentur später zurückgefordert
- Die Anrechnung war rechtmäßig, da das ALG I zum Zeitpunkt der Anrechnung tatsächlich zugeflossen war  
( BSG 23.8.2011 – B 14 AS 165 / 10 R )

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Sollte die Berechtigung des Kindergeldes ungewiss sein, wäre eine vorläufige Bewilligung sinnvoller
- Daher sollte der Kunde darauf hinweisen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergeldes bestehen
- Wenn die Anrechnung beim Jobcenter erfolgte und die Rückforderung durch die Kindergeldkasse erfolgt, sollte das Kind oder der gesetzliche Vertreter einen Erlassantrag bei der Familienkasse stellen

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Kindergeld

- Der Bundesfinanzhof hat am 22.9.2011 unter III R 78/ 08 ausdrücklich entschieden, dass in solchen Fällen ein Erlass nach § 227 AO denkbar wäre, da die Beitreibung unbillig wäre
- Das Bundessozialgericht hat in einem Fall der Rückforderung von ALG I darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen ein Erlass der Forderung nach § 76 SGB IV in Betracht kommt ( BSG vom 1.6.2006 B 7 a AL 76 / 05 )

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Unterhaltsvorschuss

- Den Vorrang des Unterhaltsvorschusses kann das Jobcenter dadurch durchsetzen, dass es den ALG II beziehenden Elternteil zur Beantragung nach § 12 a SGB II verpflichtet
- Gleichzeitig meldet das Jobcenter einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X beim zuständigen Jugendamt an
- Verzögert oder verweigert der Elternteil die Antragstellung, ist das Jobcenter nach § 5 (3) SGB II berechtigt, selbst den Unterhaltsvorschuss zu beantragen

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Unterhaltsvorschuss

- Unterhaltsvorschuss wird nur erbracht, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist
- Sollte der Elternteil, bei dem das Kind lebt in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dann ist dies unschädlich
- Sollte der Elternteil aber wieder heiraten, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mehr

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Mehrbedarf für Alleinerziehende

- Alleinerziehende mit **einem Kind unter 7 Jahren** bzw. 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren erhalten einen Mehrbedarf von 36 % des maßgebenden Regelbedarfs ( derzeit 155,52 € ), wenn sie alleine für die Erziehung und Pflege der Kinder verantwortlich sind
- Alleinerziehende mit **einem Kind über 7 Jahren** bekommen nur noch 12 % des maßgebenden Regelbedarfs, was 51,84 € ausmacht
- **Begründung** : Der Betreuungsbedarf von Kindern minimiert sich ab diesem Alter

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Mehrbedarf für Alleinerziehende

- Alleinerziehende glauben häufig, dass der Mehrbedarf für **das Kind** gezahlt wird
- Der Mehrbedarf ist aber für die alleinerziehende Person bestimmt, durch ihn sollen zusätzliche Kosten für Fremdbetreuung abgedeckt werden und höhere Kosten bei Einkäufen, da preisbewusstes Einkaufen schwieriger sein soll
- Die Differenz von **mehr als 100 €** ist in keiner Weise gerechtfertigt und es gibt diesbezüglich meist auch keine Beratung durch die Jobcenter

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Höhe der Regelbedarfe

➤ Die Ermittlung der Regelbedarfe geht an der Realität vorbei und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ist dies besonders deutlich erkennbar

➤ Kinder bekommen derzeit ( Stand 2020 ) :

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 250 €

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 308 €

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 328 €

bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 345 €

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Höhe der Regelbedarfe

- Gerade Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren haben einen erhöhten, wachstumsbedingten Bedarf und daher ist **nicht** nachvollziehbar, dass diese Regelbedarfe geringer sind als bei den Heranwachsenden zwischen 18- 25 jährigen
- Jugendliche leiden ganz besonders unter Ausgrenzung durch Armut, weil man sich keine „coolen Klamotten “ kaufen kann und kein auch kein „ hipbes Smartphone „
- Dies führt zu zusätzlichen Konflikten zwischen Eltern und Kindern

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Höhe der Regelbedarfe

- Bei der Neubemessung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche ab 2021 sollen folgende Abzüge vorgenommen werden :

bei Kindern ab 6 Jahren sollen Schreibwaren und Zeichenmaterialien herausgerechnet werden, da dies über den Schulbedarf im Rahmen des Bildungspakets abgedeckt sei

bei Jugendlichen sollen Ausgaben für Girokonten herausgerechnet werden

**Gemalt wird nur in der Schule und Umgang mit Geld zu lernen, ist  
Luxus**

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Digitale Endgeräte

- Im sogenannten Bildungspaket sind **keine Kosten** für digitale Endgeräte enthalten
- Es gibt noch keine höchstrichterliche Entscheidung, ob solche Kosten als besonderer **unabweisbarer, nicht nur** einmaliger Bedarf nach § 21 (6) SGB II als Zuschuss zu übernehmen sind
- Handelt es sich um einen einmaligen Bedarf für einen Laptop oder geht es um Bildung, da Lernen ein lebenslanger Prozess ist ?

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Digitale Endgeräte

- Nach Meinung der Bundesagentur in der Wissensdatenbank - Stand 24.06.2020 - handelt es sich **nicht um einen laufenden**, sondern um einen **einmaligen Bedarf**
- Die Anschaffung eines Schulcomputers fällt im Bewilligungszeitraum üblicherweise nicht mehrmals und damit nicht wiederkehrend an
- Die Annahme eines Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 6 SGB II bei Schulcomputern scheitert bereits an der **Unabweisbarkeit des Bedarfs**, wenn ein Schulcomputer ausgeliehen werden kann

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Digitale Endgeräte

- Falls kein Schulcomputer ausgeliehen werden kann, kommt ein **Darlehen** nach § 24 Absatz 1 SGB II zu dessen Anschaffung in Betracht
- Voraussetzung zum Nachweis der Unabweisbarkeit des Bedarfs ist eine **Bescheinigung** der Schule oder des Schulträgers, **dass ein Schulcomputer für die häusliche Arbeit benötigt wird und eine Ausleihe nicht möglich ist**
- Eine Bescheinigung des jeweiligen Fachlehrers ist nicht ausreichend
- Falls Schulen neben dem Schulcomputer die häusliche Nutzung **sonstiger Hard- oder Software** vorgeben (z. B. eines Druckers), kommt ebenfalls nur ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Temporäre Bedarfsgemeinschaften

- Wenn Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft mit **einem Elternteil** leben und dieser Elternteil für das Kind die Regelleistung für den **vollen** Monat erhält, steht dem **anderen Elternteil dennoch die anteilige** Regelleistung für das Kind zu, wenn er mit diesem eine **temporäre Bedarfsgemeinschaft** bildet
- Aufgrund des umgangsbedingten Wechsels des Aufenthalts eines Kindes sind die Bedarfsgemeinschaften **nicht personenidentisch** und daher handelt es sich um **zwei gesonderte Ansprüche**  
BSG vom 12.6.2013 B 14 AS 50/ 12 R

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Temporäre Bedarfsgemeinschaften

- Die **zeitweise Bedarfsgemeinschaft** besteht in der Regel für **jeden Tag**, an dem sich das Kind **länger als zwölf Stunden im Haushalt** des umgangsberechtigten Elternteils aufhält  
BSG 2.7.2009 B 14 AS 75 / 08
- Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von §§ 7 Abs. 1 Nr. 4 ist in diesem Haushalt nicht erforderlich
- Der Bedarf umfasst den anteiligen Regelbedarf und einen eventuellen anteiligen Mehrbedarf ( dezentrale Warmwassererzeugung, kosten-  
aufwändige Ernährung )

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Temporäre Bedarfsgemeinschaften

- Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung sind über die Angemessenheit dem Wohnbedarf des umgangsberechtigten Elternteils zuzuordnen ( BSG vom 17.2.2016 B 4 AS 2 / 15 R )
- Hier muss einzelfallbezogen geklärt werden, welche Wohnungsgröße die Wohnungen der Elternteile haben müssen
- Hier spielt die Anzahl der Kinder, das Alter, das Geschlecht der Kinder und die Häufigkeit der Besuche eine entscheidende Rolle

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Temporäre Bedarfsgemeinschaften

- Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat das Kind immer nur Anspruch auf den anteiligen Regelbedarf bei **einem Elternteil**  
BSG 12.6.2013 B 14 AS 50 / 12 R
- Wenn beide Elternteile im Leistungsbezug sind, bekommen beide jeweils nur für die Tage den Regelbedarf des Kindes, an denen sich das Kind bei ihnen aufhält
- Diese Regelung ist problematisch, da ein wesentlicher Teil des Bedarfs **meist in einer** Bedarfsgemeinschaft anfällt bzw. das Leben in temporären Bedarfsgemeinschaften **grundsätzlich mehr Kosten** verursacht

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Temporäre Bedarfsgemeinschaften

- Die Jobcenter wollen Nachweise dafür haben , wann sich das Kind jeweils bei dem anderen Elternteil aufgehalten hat
- Dieser Nachweis soll im Idealfall durch eine Bestätigung des anderen Elternteils erfolgen
- Dies ist in schwierigen Trennungssituationen und bei möglichen zusätzlichen finanziellen Auseinandersetzungen sehr problematisch

# Situation von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern

## Quintessenz

Mit der bisherigen Ausgestaltung der sozialen Leistungen kann die Überwindung der Kinderarmut nicht erreicht werden

**Die SGB II Leistungen für Kinder und Jugendliche sind zu niedrig, um wirksam vor Armut zu schützen und vor allem ein ausreichendes Maß an sozialer Teilhabe zu gewährleisten**

**Kinder sind unsere Zukunft !**



**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit**